



**SV BLAU-WEISS POLZ**

1921-2021  
100 JAHRE

*SV Blau-Weiss Polz  
—  
unser ganzer Stolz!*

---

# Kinder- und Jugendschutzkonzept

---

SV Blau Weiss Polz



Version 1 gültig ab dem 13. März 2026



## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>2</b>
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2. WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?</b> .....	<b>4</b>
<b>3. TÄTEREIGENSCHAFTEN</b> .....	<b>5</b>
<b>4. ERKLÄRUNG DES VORSTANDES ZUM KINDERSCHUTZ</b> .....	<b>5</b>
<b>5. EHRENKODEX</b> .....	<b>5</b>
<b>6. FORTBILDUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>7. PRÄVENTION UND KOMMUNIKATION</b> .....	<b>6</b>
7.1    DIGITALE MEDIEN .....	6
7.2    FEEDBACKMECHANISMEN.....	6
<b>8. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS</b> .....	<b>7</b>
<b>9. VERTRAUENSPERSONEN / KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE/-R</b> .....	<b>8</b>
9.1    ALLGEMEINES .....	8
9.2    GRUNDSÄTZE DER ARBEIT DER VERTRAUENSPERSON .....	9
9.3    HANDLUNGSFELDER DER VERTRAUENSPERSON .....	10
9.3.1    Fortbildungen.....	10
9.3.2    Erstkontakt .....	10
9.3.3    Sachverhaltsverdichtungen in Fällen einfacher Grenzverletzungen ohne Straftatverdacht .....	10
9.3.4    Eigene Konfliktlösung .....	10
9.3.5    Externe Stellen einschalten .....	11
9.3.6    Keine eigenen Ermittlungen.....	11
9.3.7    Sicherung und Dokumentation.....	11
9.4    GRENZEN DER VERTRAUENSPERSON .....	11
<b>10. ABLAUFPLAN IM KRISENFALL</b> .....	<b>12</b>
<b>11. INTERVENTIONSPLAN</b> .....	<b>13</b>
11.1    MAßNAHMEN BEI LEICHTEM, GRENZÜBERSCHREITENDEM VERHALTEN.....	13
11.2    MAßNAHMEN BEI EINEM ERNSTHAFTEN KONFLIKT.....	13
11.3    BEWERTUNGSHILFE .....	14
<b>12. BUDGET FÜR MAßNAHMEN DES KINDER- &amp; JUGENDSCHUTZES</b> .....	<b>14</b>
<b>13. BESTÄTIGUNG DURCH DEN VORSTAND</b> .....	<b>15</b>
<b>14. ANLAGEN</b> .....	<b>16</b>
14.1    EHRENKODEX .....	16
14.2    VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG DER VERTRAUENSPERSON.....	18
14.3    REGELN FÜR EIN RESPEKTVOLLES MITEINANDER .....	19
14.4    DIE SPIELREGELN IM KINDER- UND JUGENDBEREICH .....	20
14.5    KONTAKTDATEN FÜR SCHNELLE HILFE .....	21



## 1. Einleitung

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen beim SV Blau Weiss Polz ist eines unserer höchsten Güter. In unserer Satzung positionieren wir uns gegen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauch, egal ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Passivität, ein Vermeiden des Themas „sexualisierte Gewalt bei oder gegen Kinder und Jugendliche“ aus Sorge, man würde Ängste schüren, hilft nur potenziellen Täter\*innen.

Diese Erwägungen und unsere Überzeugungen führen dazu, dass wir das Thema Kinder- und Jugendschutz aktiv und offensiv angehen. Der SV BWP soll für alle Mitglieder ein Ort unbeschwerter Freizeitaktivitäten sein und den Rahmen für sportliche Erfolge bilden. Dabei soll auch die körperliche und persönliche Entwicklung von Kindern sowie Jugendlichen unterstützt und ihr gesundes Selbstbewusstsein durch die Freude an Erfolgen oder das Aushalten von Niederlagen gefördert werden. Sport im Verein heißt aber auch, Fairness und Teamfähigkeit zu trainieren. Hierfür braucht es klare Regeln, nicht nur für das Spiel und das soziale Miteinander, sondern auch für das im Sport spezifische Verhältnis von Nähe und Distanz.

Gerade weil im Sport ein so ausgeprägtes Vertrauensverhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen besteht, müssen wir besonders sensibel für mögliche Gefahren sexueller Gewalt sein. Das Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach Anerkennung und Wertschätzung durch Trainerinnen und Betreuerinnen kann sie in bestimmten Situationen anfällig für unangemessenes oder grenzüberschreitendes Verhalten machen. Deshalb ist besondere Achtsamkeit erforderlich. Wir müssen die Achtsamkeit in diesem Themenfeld leben, damit der Verein kein Ort sexueller Gewalt oder Gewalt allgemein werden kann.

Gleichzeitig sollte unser Verein sensibel für die vielen Kinder und Jugendlichen sein, die sexuelle Gewalt außerhalb des Vereinslebens erfahren, gegebenenfalls in der Familie und zunehmend auch mittels digitaler Medien unter Gleichaltrigen. Für unsere Kinder und Jugendlichen ist der SV BWP ein Ort mit vertrauten Bezugspersonen, denen sie sich gegebenenfalls anvertrauen würden. Es ist deshalb wichtig, dass Trainer\*innen sowie die Betreuer\*innen unseres Vereines für das Thema sensibilisiert sind, Offenheit für die entsprechenden Andeutungen von Kindern und Jugendlichen signalisieren, ihnen Glauben schenken und wissen, wie sie ihnen in einem Verdachtsfall helfen können.

Der gelebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art ist ein Qualitätsmerkmal unseres Vereines. Mit der Erstellung dieser Kinder- und Jugendschutzkonzeption, der Bindung dieses Aufgabenfeldes im Vorstand des Vereines sowie dem Einsetzen eines Kinderschutzbeauftragten, etablieren wir eine „Kultur des Hinsehens“ und werden so unserer Verantwortung gerecht.



## 2. Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler\*innen anlasslos ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen.

Aber auch eine sexuell eingefärbte Sprache kann zur Desensibilisierung führen und Verbote von sexualisierter Gewalt sein. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an! Nachfolgend einige Beispiele:

### Grenzverletzungen ohne Körperkontakt:

- Die Anwesenheit von Trainer\*innen, von Betreuer\*innen oder Eltern beim Umziehen oder Duschen
- Das Erstellen von Fotos/Videos beim Umziehen oder Duschen durch Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen oder den Kindern und Jugendlichen selbst
- Die Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen
- Sexistische Sprüche oder Witze
- Das Ausfragen des Kindes oder Jugendlichen über seine Sexualgewohnheiten, auch mittels sozialer Netzwerke oder Kurznachrichtendienste

### Grenzverletzungen mit Körperkontakt:

- Häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler\*innen gegen deren Willen, auch schon beim ersten Mal
- Anlassloses Streicheln
- Anlasslose „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen der Unterwäsche

### Sexualisierte Gewalt und strafbares Verhalten:

- Eine sexuelle Beziehung zu Spieler\*innen unter 18 Jahren - unabhängig von deren Einwilligung
- Berühren eines Kindes oder Jugendlichen im Genitalbereich
- Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern eines Kindes oder Jugendlichen zum Beispiel aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleidekabine
- Vergewaltigung



### 3. Täterereigenschaften

Wissenschaftliche Studien zum benannten Themenfeld haben gezeigt:

Die Täter\*innen gehen überwiegend planvoll vor. Zu ihrer Strategie gehört, dass sie oft gut im Verein integriert und als besonders einsatzfreudig bekannt sind. Sie stammen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Betroffenen. Sie erarbeiten sich Funktionen und genießen Vertrauen so wie den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Häufig beweisen gerade Täter\*innen ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Dies macht es für das Umfeld besonders schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und ihnen nachzugehen.

Übergriffiges Verhalten ist eine Form der sexualisierten Gewalt. Während Täter\*innen dies als Normalzustand anstreben, empfinden die Betroffenen dies als Eingriff in die Intimsphäre. Dazu gehören z. B. die Anwesenheit der Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen beim Duschen oder dauernde anlasslose körperliche Kontakte beim Training.

### 4. Erklärung des Vorstandes zum Kinderschutz

Der SV BWP-Vorstand bekennt sich ausdrücklich zum Kinderschutz. Der Vorstand verpflichtet sich, dem Kinderschutz als wichtige Aufgabe der Vereinsarbeit, eine hohe Priorität einzuräumen.

### 5. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist die Leitlinie für alle Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen und Anlage 1 dieser Konzeption. Alle Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung des Ehrenkodexes. Die Verhaltensregeln werden über die Vereinsöffentlichkeit bekannt gemacht.

### 6. Fortbildungen

Alle Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen des SV BWP nehmen an Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" teil. Dafür werden Fortbildungstermine seitens des Vereines, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, angeboten.

Es müssen Termine zur Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz" genutzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ruht die Arbeit der betreffenden



Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen mit Kindern und Jugendlichen beim SV BWP, bis die Fortbildung absolviert wurde.

## 7. Prävention und Kommunikation

### 7.1 Digitale Medien

Digitale Medien sind ein zentraler Risikofaktor für sexualisierte Gewalt (z. B. Sexting, Cybermobbing). Sie gehören zur Prävention und Sensibilisierung.

#### Umgang mit digitalen Medien

Der SV BWP verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche vor Risiken im digitalen Raum zu schützen. Trainer\*innen und Betreuer\*innen werden für Themen wie Cybermobbing, Sexting und Datenschutz sensibilisiert. Es gilt:

- Keine privaten Chats zwischen Trainer\*innen und Kindern/Jugendlichen ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- Keine Weitergabe von Fotos/Videos ohne schriftliche Einwilligung.
- Nutzung sozialer Medien nur über offizielle Vereinskanäle.
- Regelmäßige Schulungen zu Medienkompetenz für Trainer\*innen, Kinder und Eltern.

### 7.2 Feedbackmechanismen

Feedback ist ein wichtiges Instrument, um frühzeitig Probleme zu erkennen und Vertrauen zu schaffen.

#### Feedback und anonyme Meldungen

Der SV BWP bietet Kindern, Jugendlichen und Eltern die Möglichkeit, anonym Hinweise oder Beschwerden einzureichen. Dies erfolgt über:

- Eine digitale Meldestelle auf der Vereinswebsite.
- Einen physischen Briefkasten im Vereinsheim.
- Regelmäßige Feedbackrunden mit den Teams.

Alle Meldungen werden vertraulich behandelt und von den Vertrauenspersonen geprüft.



## 8. Erweitertes Führungszeugnis

Trainer\*innen und Betreuer\*innen beim SV BWP, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis bei der SV BWP-Geschäftsstelle vor. Es wird votiert, ob eine Zusammenarbeit erfolgen sollte oder nicht. Die Abgabe und das Verwahren des erweiterten Führungszeugnisses beim Verein sind nicht erforderlich. Jährlich ist in gleicher Art und Weise ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle Personen des Vereines, die mit den vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen arbeiten, sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit den hierbei erlangten Informationen verpflichtet. Sie unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung (Anlage 2), die in den Vereinsakten abgelegt wird.

Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Einschlägige Eintragungen können folgende und ähnliche Paragrafen des Strafgesetzbuches betreffen:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 und § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184 StGB: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184i StGB: Sexuelle Belästigung
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Personen, die wegen Verstößen gegen die oben genannten Paragrafen des Strafgesetzbuches nachweislich verstoßen haben, verstoßen auch gegen die in der Satzung festgelegten Grundsätze für die Arbeit in unserem Verein.

Die Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses, trotz Aufforderung, stellt einen erheblichen Mangel in der vertrauensvollen Zusammenarbeit dar. Der Verein muss Trainer\*innen und Betreuer\*innen mit den o. g. Einträgen oder ähnlich schweren Verfehlungen, sowie Trainer\*innen und Betreuer\*innen, die das erweiterte Führungszeugnis trotz berechtigter Aufforderung nicht vorlegen wollen, unter den Bedingungen des § 5 der Satzung von der Arbeit beim SV BWP ausschließen.



Im Interesse des Kinderschutzes ist der SV BWP der falsche Ort, um einschlägig vorbestrafte Täter zu resozialisieren.

## 9. Vertrauenspersonen / Kinderschutzbeauftragte/-r

### 9.1 Allgemeines

Der SV BWP setzt eine oder mehrere Vertrauenspersonen ein. Diese Personen werden durch den Vorstand in ihre Tätigkeit berufen. Sie legen dem für den Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Vorstandsmitglied zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie jährlich ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Zudem verpflichten sie sich zu einem vertraulichen Umgang mit den aufgabenbezogenen Informationen.

Der/die Kinderschutzbeauftragte des SV BWP ist eine dieser Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen werden namentlich benannt sowie deren Erreichbarkeiten auf der Homepage des SV BWP veröffentlicht. Darüber hinaus sind in der Anlage 5 verschiedene Erreichbarkeiten für den vertraulichen Umgang mit Meldungen zu sexualisierter Gewalt oder allgemeiner Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufgeführt.

Eine Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es unter anderem, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Sie sollen Beschwerden, Sorgen sowie Ängste aufnehmen, bewerten und diese an die zuständigen Stellen weiterleiten. Dafür stellt der SV BWP eine E-Mail-Erreichbarkeit sowie erforderliche telefonische Erreichbarkeiten zur Verfügung. So können sich Kinder und Jugendliche des Vereins mit ihren Sorgen und Nöten zu übergriffigem Verhalten von Gleichaltrigen oder anderen Personen bzw. belastenden psychischen Situationen an die Vertrauenspersonen bzw. die/den Kinderschutzbeauftragte/n wenden.

Aber auch Trainer\*innen sowie Betreuer\*innen und Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte können die Vertrauenspersonen bzw. die/den Kinderschutzbeauftragte/n ansprechen. Dies gilt insbesondere, wenn sie z. B. bedenkliche Verhaltensveränderungen, Anzeichen von Selbstverletzung oder erheblicher Vernachlässigung bei den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen erkennen oder wenn sie gar Zeuge von übergriffigem Verhalten oder Misshandlungen geworden sind.

Zur Lösung einfacher Konflikte, wie beispielsweise einer Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer\*innen oder Betreuer\*innen, können die Vertrauenspersonen bzw. die/der Kinderschutzbeauftragte/r unmittelbar fungieren, indem sie ein Gespräch führen oder moderieren. Zudem kann anlassbezogen eine Fortbildung vermittelt werden.



Ein Krisenfall, der das Tätigwerden der Vertrauenspersonen erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, zum Beispiel:

- Ein Spieler wendet sich an die Vertrauenspersonen, weil er sich mit den ständigen Berührungen durch seinen Trainer unbehaglich fühlt.
- Ein Co-Trainer hat beobachtet, wie ein Vereinsmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Umkleidekabine der Spieler aufgenommen hat.
- Eine Mutter wendet sich an die Vertrauenspersonen, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem minderjährigen Kind und seinem Trainer auf dem Rechner ihres Kindes entdeckt hat.
- Ein Trainer berichtet über bedenkliche Verhaltensveränderungen einer seiner Spieler, über massive Stimmungsschwankungen und stark emotionale Ausbrüche. Er stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Spielers alles in Ordnung ist.

## 9.2 Grundsätze der Arbeit der Vertrauensperson

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

### **Schutz von Betroffenen:**

Die Betroffenen stehen im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

### **Professionelle Sorgfalt und zeitnahe Reaktion:**

In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

### **Vertraulichkeit:**

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (zum Beispiel andere Trainer\*innen, Presse) oder gar potenziellen Täter\*innen kann weitere Ermittlungen, zum Beispiel durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand vertretende Vereinsverantwortliche für den Kinder- und Jugendschutz.

### **Persönlichkeitsschutz:**

Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte von (möglichen) Täter\*innen müssen beachtet werden.



## **9.3 Handlungsfelder der Vertrauensperson**

### **9.3.1 Fortbildungen**

Die Vertrauenspersonen bzw. die/der Kinderschutzbeauftragte/r nehmen regelmäßig an themenbezogenen, vereinsexternen Fortbildungen sowie Netzwerktreffen teil. Vereinsintern geben sie ihre Kenntnisse in der Präventionsarbeit des Kinder- und Jugendschutzes in Workshops oder auf Anforderung der jeweiligen Abteilungen weiter. Sie koordinieren ggf. weitere Schulungsangebote mit externen Dozenten für Vorstandsmitglieder, Abteilungsverantwortlichen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen und Mitarbeiter\*innen.

### **9.3.2 Erstkontakt**

Die Vertrauenspersonen stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z. B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten sowie zur Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen.

### **9.3.3 Sachverhaltsverdichtungen in Fällen einfacher Grenzverletzungen ohne Straftatverdacht**

Bevor die Vertrauenspersonen tätig werden, wird zum Beispiel ein Gespräch mit der Person, die grenzverletzendes Verhalten gezeigt hat, geführt. Hier sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu verdichten. Es kann erforderlich sein, Gespräche mit Dritten zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung oder interne Vorermittlungen.

### **9.3.4 Eigene Konfliktlösung**

Einfache Konflikte, zum Beispiel eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen von Trainer\*innen oder Betreuer\*innen, können die Vertrauenspersonen durch das Führen bzw. Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Fortbildung selbst lösen. Es ist der Vorstand zu informieren.



## 9.3.5 Externe Stellen einschalten

Bei einem ernstem Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns dürfen die Vertrauenspersonen selbst unter keinen Umständen ermittelnd tätig werden. Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, nach vorheriger kurzfristiger Kenntnisnahme des zuständigen Vorstandsmitgliedes, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder - nach eigener Wahl - eine andere externe Anlaufstelle (z.B. Landessportbund, Opferschutzorganisation) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

## 9.3.6 Keine eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen, wie das protokollierte Befragen von Zeug\*innen, müssen unterbleiben, da sie Täter\*innen aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Darüber hinaus können solche unfachlichen Zeugenbefragungen dazu führen, dass diese für ein späteres Strafverfahren nicht mehr verwendet werden können.

## 9.3.7 Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Vertrauenspersonen treffen, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden: Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner\*innen, Inhalte des Gesprächs, ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen  
Der Vermerk sollte sicher archiviert und jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige mögliche Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

## 9.4 Grenzen der Vertrauensperson

Es ist nicht die Aufgabe der Vertrauenspersonen, Sachverhalte polizeilich zu ermitteln oder die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten vorzubereiten. Dies obliegt der zuständigen Polizeidienststelle sowie der Staatsanwaltschaft.

Wenn die Vertrauenspersonen bei ihrer Sachverhaltseinschätzung dazu kommen, dass ein ernster Konflikt oder gar der Verdacht strafbaren Handelns vorliegt, unterrichten sie das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied und geben den Sachverhalt an die Anlaufstelle des Landesverbandes, das Jugendamt, die Polizei oder eine andere spezialisierte Stelle ab. Anschließend stehen sie weiterhin als Ansprechpartner\*innen des Vereines zur Verfügung.

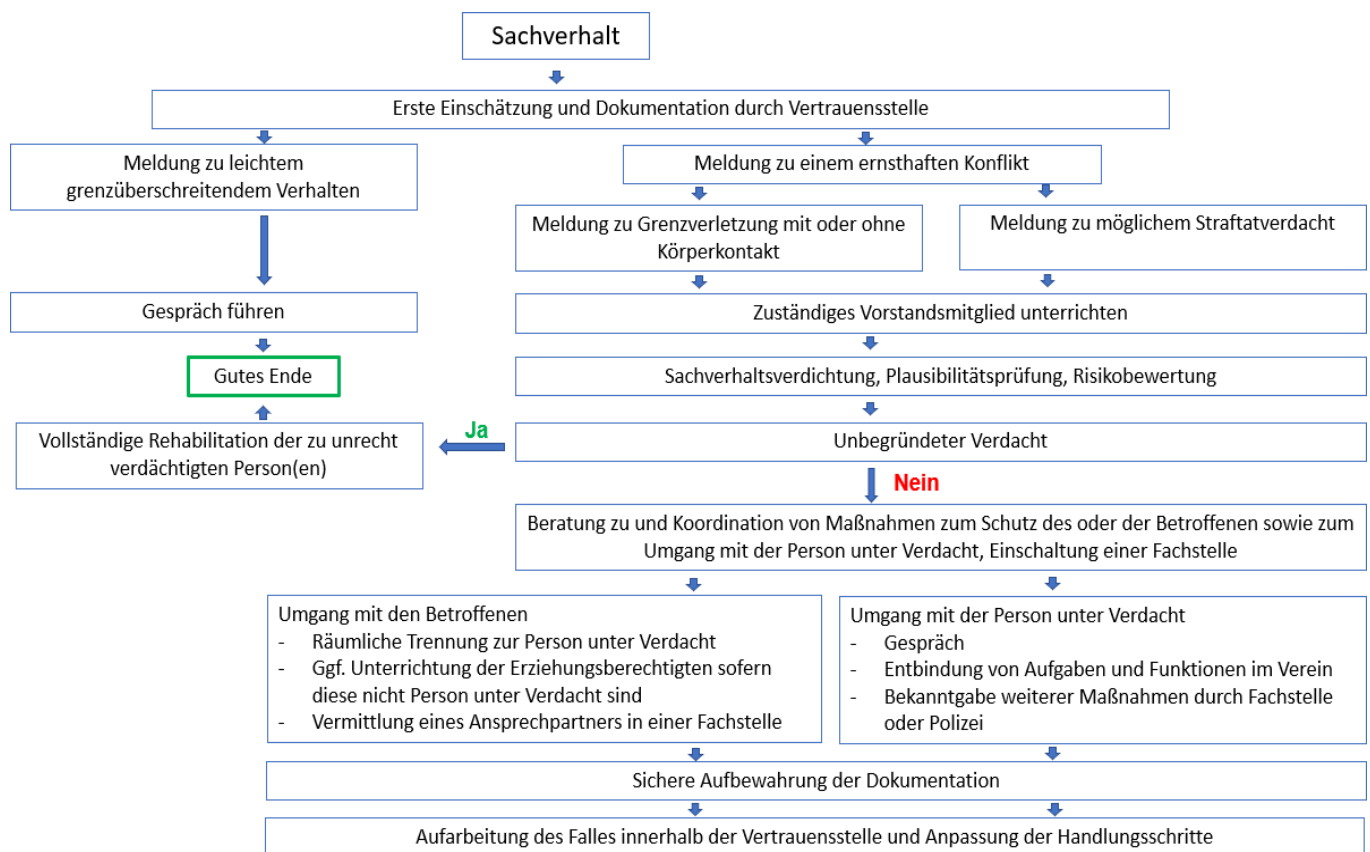


## 10. Ablaufplan im Krisenfall

Grundregeln:

- Ruhe bewahren.
- Wir nehmen jeden Fall ernst.
- Alle Maßnahmen werden eng mit den Betroffenen abgestimmt.

Der Ablauf eines Krisenfalles orientiert sich an nachfolgender Grafik:





## 11. Interventionsplan

Der Ernstfall in unserem Verein muss nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten wie zum Beispiel das ständige anlasslose Umarmen von Kindern durch Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen oder das private, grenzüberschreitende Chatten mit einem Kind, ist häufig die Anbahnung zu einem Missbrauchsversuch und erfordert ein Einschreiten. Alle Hinweise sollten ernst genommen werden und Anlass für ein entschlossenes Handeln sein. Die Handlungsmöglichkeiten, um auf Fehlverhalten zu reagieren, beschreibt der Interventionsplan.

### 11.1 Maßnahmen bei leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten

- Persönliches, belehrendes Gespräch mit Täter\*innen durch eine Vertrauensperson bzw. die/den Kinderschutzbeauftragten
- Moderation eines Gesprächs zwischen den Beteiligten
- Vermittlung einer Fortbildung im Themenfeld "Kinder- und Jugendschutz"

### 11.2 Maßnahmen bei einem ernsthaften Konflikt

- Suspendierung
  - Bei einem Verdachtsfall müssen Trainer\*innen bzw. Betreuer\*innen bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes suspendiert werden. Damit schützen wir im Verdachtsfall die Rechte aller Betroffenen. Eine anlassbezogene Suspendierung ist durch das für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Vorstandsmitglied auszusprechen und gilt unmittelbar. Die Aufhebung der Suspendierung erfolgt ebenfalls durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- Einschalten externer Stellen
  - Es ist, nach kurzfristiger vorheriger Kenntnisnahme durch das für den Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder eine andere spezialisierte Anlaufstelle (z. B. Landessportbund, Fachberatungsstellen, Jugendamt) bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.
- Anregung des Lizenzentzuges von Trainer\*innen beim Landessportbund und/oder dem jeweiligen Fachverband
- Anregung der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein sowie betreffenden Trainer\*innen



## 11.3 Bewertungshilfe

Ein Sachverhalt mit leichtem, grenzüberschreitendem Verhalten liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer\*innen vermehrt sexualisierte Sprache einsetzen.
- Einzeltrainings ohne weitere Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- Trainer\*innen anlasslose Vergünstigungen gewähren.
- Trainer\*innen oder Betreuer\*innen Privatgeschenke an Spieler\*innen verteilen.

Ein ernsthafter Konflikt liegt zum Beispiel vor, wenn...

- Trainer\*innen Straftaten zum Nachteil von anvertrauten Spieler\*innen begehen.
- Trainer\*innen oder Betreuer\*innen zusammen mit Kindern & Jugendlichen nach dem Training nackt duschen.
- Trainer\*innen, Betreuer\*innen oder Spieler\*innen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen aus der Umkleide und/oder Duschräumlichkeiten anfertigen und/oder verbreiten.
- Trainer\*innen oder Betreuer\*innen fortgesetzt körperliche Berührungen außerhalb des pädagogisch erforderlichen Maßes vornimmt, selbst wenn dies von den Spieler\*innen nicht deutlich abgelehnt wird.

## 12. Budget für Maßnahmen des Kinder- & Jugendschutzes

Der Verein stellt unter anderem auf der Grundlage des § 20 der geltenden Satzung finanzielle Mittel für den aktiven Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung und berücksichtigt dies entsprechend bei der Aufstellung des Haushaltsplans:

- Vollständige Übernahme von Fortbildungsgebühren für Vorstandsmitglieder, Abteilungsverantwortliche, Trainer\*innen, Betreuer\*innen & Vertrauenspersonen bei vereinsexternen Trägern
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Präventionsmaßnahmen
- Vollständige Übernahme von Kosten für vereinsinterne Maßnahmen der Konfliktbewältigung
- Vollständige Übernahme von Kosten für das erweiterte Führungszeugnis
- Ggf. angemessene Aufwandsentschädigungen für Vertrauenspersonen/Kinderschutzbeauftragte/n im Rahmen der Regelungen der „Ehrenamtspauschale“ (sofern nicht im Rahmen von Hauptamtlichkeit)



## 13. Bestätigung durch den Vorstand

Der Vorstand hat diese Kinder- und Jugendschutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 02.03.2026 verabschiedet und mit Wirkung zum 13.03.2026 in Kraft gesetzt. Die Evaluierung ist jährlich vorzusehen.

---

Ort, Datum

Name

Unterschrift

---

Ort, Datum

Name

Unterschrift

---

Ort, Datum

Name

Unterschrift

---

Ort, Datum

Name

Unterschrift



## 14. Anlagen

### 14.1 Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen, die im SV Blau Weiss Polz mit dem Training, der Betreuung oder der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen betraut sind.

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung



# SV BLAU-WEISS POLZ

1921-2021  
100 JAHRE

*SV Blau-Weiss Polz  
—  
unser ganzer Stolz!*

jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes zum Schutz der mir in meiner Tätigkeit für den SV Blau Weiss Polz anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

---

Ort, Datum

Name des Übungsleiters/Trainers/Betreuers

Unterschrift



## 14.2 Vertraulichkeitserklärung der Vertrauensperson

Ich gehe beim SV Blau Weiss Polz mit Sachverhalten aus dem Themenfeld des Kinder- und Jugendschutzes vertraulich um. Dabei besteht die Möglichkeit, dass ich...

- Kenntnis vom Inhalt erweiterter Führungszeugnisse erhalte.
- Kenntnis von Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderweitigen Vorfällen erhalte.

In Kenntnis des hohen Werts des Persönlichkeitsrechts und der Sensibilität aller Informationen, die ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit erfahre, verpflichte ich mich gegenüber dem Verein:

- Alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit bekannt werdenden personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten sowie Informationen – einschließlich Einträgen in erweiterten Führungszeugnissen, der Tatsache, dass keine Einträge vorhanden sind, und sämtlichen Sachverhaltsschilderungen – streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt sowohl vollständig als auch teilweise, weder unter Nennung von Namen noch in einer Form, die eine Rückverfolgung ermöglicht.

„Dritte“ im Sinne der obigen Erklärung sind alle Personen und Institutionen mit folgenden Ausnahmen:

- Die Betroffenen selbst, die mir Daten oder Informationen anvertraut haben.
- Die Sorgeberechtigten, außer in Fällen sexualisierter Gewalt durch diese selbst.
- Das für den Bereich Kinder- und Jugendschutz verantwortliche Mitglied im Vorstand des Vereins
- Die Ansprechpartner\*innen zum Thema Kinderschutz meines zuständigen Landesverbandes / Landessportbundes, sofern das zuständige Vorstandsmitglied des Vereins die Weitergabe im konkreten Fall kennt.
- Staatliche Strafverfolgungsbehörden wie Polizei und Staatsanwaltschaft.

---

Ort, Datum

Name der Vertrauensperson

Unterschrift



## 14.3 Regeln für ein respektvolles Miteinander

Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.

Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer noch sexualisierter Art.

Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern dürfen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen.

Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Wir hören einander zu und unterstützen uns gegenseitig.

Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb. Ich verhalte mich stets fair gegenüber Mitspielern und Gegenspielern.

Ich halte mich an die Fussballregeln und Anweisungen meines Trainers. Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe ggf. einen Betreuer/eine Betreuerin hinzu.

Weitere Maßnahmen:

- Ab der E-Jugend (U11) ziehen sich die Kinder alleine in der Kabine um.
- In den Kindersportgruppen (U7 & U11) und der G (U7) - und F-Jugend (U9) stimmen die Trainer mit den Eltern ab, ob es in Ordnung ist, wenn beim Umziehen geholfen wird.
- Die Nutzung eines Handys, Tablets etc. sind in der Kabine und auf dem Trainingsplatz untersagt.
- Kleiderordnung beim Training:
  - Es ist eine entsprechende Trainingskleidung zu tragen.
  - Shirts, die den gesamten Oberkörper bedecken (nicht bauchfrei etc)
  - kurze Sporthosen, die mindestens bis zu Mitte der Oberschenkel reichen (keine Hotpants etc)



## **14.4 Die Spielregeln im Kinder- und Jugendbereich**

1. Wir sind ein Team!
2. Das Wichtigste am Sport ist der Spaß!
3. Alle Trainer werden bei Trainingsbeginn persönlich begrüßt!
4. Wenn die Trainer reden, ist Ruhe!
5. Wir gewinnen gemeinsam und verlieren gemeinsam.
6. Ich halte mich an die Fußballregeln.
7. Ich benutze keine Schimpfwörter.
8. Ich verhalte mich fair gegenüber Mitspielern und Gegenspielern
9. Ich halte mich an die Anweisungen meines Trainers.
10. Ich akzeptiere die Entscheidungen des Schiedsrichters.

Regelverstoß:



Beim ersten Mal

5 Minuten Pause vom Training!



Beim zweiten Mal

Training für den Tag beendet!



## **14.5 Kontaktdaten für schnelle Hilfe**

### **SV Blau Weiss Polz Vertrauenspersonen:**

Yvonne Sadowski  
Telefon: +49 176 31495886  
E-Mail: [vertrauen-yvonne@blauweisspolz.de](mailto:vertrauen-yvonne@blauweisspolz.de)

Christin Ruffert  
Telefon: +49 172 8270200  
E-Mail: [vertrauen-christin@blauweisspolz.de](mailto:vertrauen-christin@blauweisspolz.de)

Thilo Wilkens  
Telefon: +49 151 58957373  
E-Mail: [vertrauen-thilo@blauweisspolz.de](mailto:vertrauen-thilo@blauweisspolz.de)

### **Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Fachdienst Jugend  
Frau M. Schär  
Telefon: +49 3871 7225174  
E-Mail: [schaer@kreis-lup.de](mailto:schaer@kreis-lup.de)

### **Landessportbund M-V und seine Sportjugend**

Franziska Boddin  
Kordinatorin in der Jugendbildung/ Lizenzverwaltung  
Telefon: +49 385 7617641  
E-Mail: [f.boddin@lsb-mv.de](mailto:f.boddin@lsb-mv.de)

### **Kontaktstelle Kinderschutz**

Der Kinderschutzbund - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Telefon: +49 385 4791569  
E-Mail: [ksk@dksb-mv.de](mailto:ksk@dksb-mv.de)

### **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch**

Telefon: 0800 22 55 530  
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>